



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.7.2025
COM(2025) 419 final

ANNEX 1

ANHANG

des Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des von der
Generalversammlung der Vereinten Nationen am 7. Dezember 2022 in New York
angenommenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die internationalen
Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen („Übereinkommen von Peking
über Zwangsveräußerungen von Schiffen“)**

Anhang I

Erklärung nach Artikel 18 Absatz 2 des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen, das am 7. Dezember 2022 in New York von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde, zur Zuständigkeit der Europäischen Union in denjenigen Angelegenheiten, die in dem genannten Übereinkommen geregelt sind und für die die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit auf die Europäische Union übertragen haben

Nach Artikel 18 Absatz 1 des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen (im Folgenden „Übereinkommen“) kann eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die aus souveränen Staaten besteht und für bestimmte in diesem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten zuständig ist, das Übereinkommen unterzeichnen. Nach Artikel 18 Absatz 2 des Übereinkommens hat die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration eine Erklärung abzugeben, in der sie die in dem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten bezeichnet, für die ihr von ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit übertragen wurde. Die Europäische Union hat beschlossen, das Übereinkommen zu unterzeichnen, und gibt hiermit diese Erklärung ab.

Soweit sie sich auf allgemeine Vorschriften auswirken oder den Anwendungsbereich der unter den Nummern 1 und 2 genannten Rechtsakte verändern könnten, handelt es sich bei den in dem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten, für die die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Zuständigkeit übertragen haben und für die die Europäische Union im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 AEUV über die ausschließliche Zuständigkeit verfügt, um folgende:

1. Artikel 9 des Übereinkommens („Zuständigkeit für die Aufhebung und Aussetzung einer Zwangsveräußerung“) in Bezug auf die Regeln zur gerichtlichen Zuständigkeit in [Verordnung \(EU\) Nr. 1215/2012](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ([ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1](#)) und
2. Artikel 4 des Übereinkommens („Zwangsveräußerungsmitteilung“) in Bezug auf die Vorschriften für die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen (Zustellung von Schriftstücken) in der [Verordnung \(EU\) 2020/1784](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten ([ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40](#)).

Die Zuständigkeiten der Europäischen Union nach dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind naturgemäß einem ständigen Wandel unterworfen. Die zuständigen Organe können nach Maßgabe der Verträge Beschlüsse fassen, die den Umfang der Zuständigkeiten der Europäischen Union bestimmen. Die Europäische Union behält sich folglich das Recht vor, diese Erklärung entsprechend zu ändern, ohne dass eine solche Änderung eine Voraussetzung für die Wahrnehmung ihrer Zuständigkeit für in dem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten wäre.

Die Union stellt klar, dass das Übereinkommen in Bezug auf die Zuständigkeiten der Union auf die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten Anwendung findet, in denen der EUV und der AEUV gemäß Artikel 52 EUV angewandt werden, und zwar unter den Bedingungen, die unter anderem in Artikel 355 AEUV festgelegt sind.